

Artenschutzrechtliche Prüfung

Tiefer gehende Erhebungen Artengruppe Vögel

Bebauungsplan „Solarpark Heidäcker“, Boms

Dezember 2021

Auftraggeber:

Künster Architektur + Stadtplanung
Bismarckstraße 25
72764 Reutlingen

Auftragnehmer:

 Dipl.-Biol. Scheck
Landschaft | Mensch | Natur
Dipl.-Biol. Jonas Scheck
Schwenninger Str. 5
78532 Tuttlingen

Inhalt

Zusammenfassung.....	3
Zugriffsverbote nach dem Bundesnaturschutzgesetz	3
Methodik.....	3
Ergebnis.....	3
Artenschutzrechtliche Beurteilung.....	4
Protokoll der Geländebegehungen.....	5

Zusammenfassung

Östlich von Boms soll in der offenen Feldflur ein Solarpark entstehen. Die Potenzialabschätzung zum Artenschutz ergab weiteren Untersuchungsbedarf zur Artengruppe Vögel. Als Ergebnis der hier dargestellten Brutvogelkartierung wurde innerhalb des Plangebiets im Randbereich ein Revierzentrum der Feldlerche verortet. Revierverluste sind nicht zu erwarten, daher werden auch keine Ersatzmaßnahmen erforderlich.

Zugriffsverbote nach dem Bundesnaturschutzgesetz

Nach §44 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten (Tötungsverbot, §44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Des Weiteren ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören (Störungsverbot, §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) und die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten zu zerstören oder zu beschädigen (Beschädigungsverbot, §44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Das Beschädigungsverbot gilt auch für die Standorte der besonders geschützten Pflanzenarten. Insgesamt gilt, dass sich der Erhaltungszustand der jeweiligen lokalen Population nicht verschlechtern darf.

Methodik

Es wurde eine Kartierung anhand von drei Begehungen im Zeitraum April-Mai durchgeführt. Die Begehungstermine waren auf die Erfassung der Feldlerche (*Alauda arvensis*) abgestimmt. Die Auswertung erfolgte nach den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005).

Ergebnis

Im gesamten Untersuchungsgebiet (ca. 35 ha) wurden 4 Revierzentren der Feldlerche ermittelt. Ein Revierzentrum befand sich im Randbereich des Plangebiets. Die Siedlungsdichte im Untersuchungsgebiet ist mit 1,1 Brutpaaren/10 ha gering.

Weitere Offenlandvogelarten und Bodenbrüter wurden nicht beobachtet. In den Gehölzbereichen entlang der angrenzenden Bahnlinie brütet die Goldammer (*Emberiza citrinella*) mit 1 bis 2 Brutpaaren.



Abbildung 1 Ergebnis der Kartierung Offenlandvogelarten 2021. Das Plangebiet ist rot umrandet. Das Untersuchungsgebiet deckt sich in etwa mit dem dargestellten Luftbildausschnitt. FI = ermittelte Revierzentren der Feldlerche, weitere Feldlerchenvorkommen außerhalb des dargestellten Ausschnitts wurden nur in südwestlicher Richtung ermittelt. Beeinträchtigungen sind für das randlich im Plangebiet liegende Revierzentrum zu erwarten. Luftbild LUBW Daten- und Kartendienst.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Unter Annahme eines 50-m-Radius um den Vorhabensbereich liegen zwei Revierzentren in dem Bereich, in dem Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Nach BNatSchG §44 sind Beeinträchtigungen von Fortpflanzungsstätten geschützter Arten verboten. Da die betroffenen Revierzentren jeweils am Rand des Plangebiets liegen und die Siedlungsdichte insgesamt im Untersuchungsgebiet sehr gering ist, sind Revierverschiebungen zu erwarten. Revierverluste sind nicht zu erwarten, da Photovoltaikanlagen in der Feldflur weder vollflächige Bauwerke sind noch große Bauhöhen mit erheblicher Kulissenwirkung aufweisen. Die Bewirtschaftungsschläge im Plangebiet und Umfeld sind aufgrund der erfolgten Flurneuordnung groß. Ersatzmaßnahmen werden aufgrund der insgesamt geringen Siedlungsdichte im Umfeld und damit vorhandenen Ausweichmöglichkeiten in benachbarte Flächen nicht für erforderlich gehalten.

Weitere Arten

Für die im Umfeld brütende Goldammer sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, die Revierverluste oder Revierverschiebungen zur Folge haben. Für die Art sind sogar positive Effekte möglich (verbessertes Nahrungsangebot durch Extensivierung und strukturelle Aufwertung).

Gesamtbeurteilung

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist das Vorhaben nicht konfliktbehaftet. Durch die strukturelle Aufwertung der Landschaft können für einzelne Arten positive Effekte entstehen. Die zu erwartenden Beeinträchtigungen für die Feldlerche als Offenlandvogelart sind so gering, dass Revierverluste nicht zu erwarten sind. Ersatzmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Protokoll der Geländebegehungen

01.04.2021, 9-10 Uhr, Wetter: sonnig, 13°C, Wind 0-1 W

16.04.2021, 8:30-9:30 Uhr, Wetter: sonnig, Bewölkung 60%, 1°C, Wind 1 NO

03.05.2021, 8:45-9:30 Uhr, Wetter: heiter, Bewölkung 50%, 6°C, Wind 0-1 W

Durchführende Person: Dipl.-Biol. J. Scheck